



**Benützungs- und
Gebührenordnung
für
Räumlichkeiten und Einrichtungen
der Gemeinde Röschenz**

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
1.	Grundsatz.....	3
2.	Räumlichkeiten und Einrichtungen	3
3.	Regelmässige Nutzung	3
4.	Benutzungsordnung	4
5.	Benützungsgesuch und -bewilligung	4
6.	Eingeschränkte Benützung.....	4
7.	Gebühren	5
8.	Übrige Bewilligungen.....	5
9.	Bezug und Rückgabe	6
10.	Ruhe, Sicherheit und Ordnung	6
11.	Sorgfaltspflicht Haftung	6
12.	Reinigung Ordnung Sauberkeit	7
13.	Aufsicht.....	7
14.	Verstösse und Ausschlüsse	7
15.	Inkraftsetzung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
B	Anhang I: Benützungstarif Räume.....	8
C	Anhang II: Gebühren für die Benützung der Einrichtungen	9

A Allgemeine Bestimmungen

1. Räumlichkeiten und Einrichtungen

¹ Zur Benützung stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) die Aula des Schulhauses mit Küche und Bühne, geeignet für max. 300 Personen
- b) die Turnhalle, Garderoben und Aussenanlagen des Schulhauses
- c) die Garderoben beim Fussballplatz mit Kunstrasen (Anfrage mit FC Röschenz abklären)
- d) der Musikraum des Mehrzweckgebäudes „Hagebueche“ (MZG) mit Teeküche, geeignet für max. 100 Personen
- e) das Sitzungszimmer des Mehrzweckgebäudes „Hagebueche“, geeignet für max. 15 Personen
- f) der Mehrzweckraum „Dreiklang“ (im Kindergarten) mit Küche, geeignet für max. 60 Personen

² Im Weiteren können folgende Einrichtungen benützt werden:

- a) Festgarnituren der Gemeinde (Tische & Bänke)
- b) der Beamer in der Aula (Festinstallation)

2. Grundsatz

¹ Der Musikraum im Mehrzweckgebäude Hagebueche ist speziell konzipiert, um einen ausserordentlichen Klang zu generieren. Zum Bau wurden Materialien verwendet, die leicht zu beschädigen sind. Der Raum dient daher vorwiegend den musischen Vereinen als Proberaum, für Konzerte im kleineren Rahmen, Kursen, sowie für Informationsveranstaltungen der Gemeindebehörden.

² Für gesellschaftliche Anlässe wie Konzerte, Theater, Versammlungen, Geburtstagsfeiern und Hochzeitsapéros steht in Röschenz die Aula sowie der Mehrzweckraum „Dreiklang“ zur Verfügung.

³ Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat über die Benutzung der Räume.

3. Regelmässige Nutzung

¹ Turnhalle, Aula und Musikraum stehen den Dorfvereinen zu Trainingszwecken und Proben kostenlos zur Verfügung.

² Der Belegungsplan ordnet die regelmässige Benützung von Turnhalle, Aula und Musikraum.

³ Der Belegungsplan wird bei Bedarf jährlich nach den Sommerferien überarbeitet und den Vereinen zugestellt. Änderungsanträge von Vereinen sind vorgängig untereinander abzustimmen und dem Gemeinderat vorzulegen.

⁴ Die schulische Belegung der Sportanlage wird durch die Schule selbst organisiert.

⁵ Jedem regelmässigen Benutzer werden Schlüssel mit der Zutrittsmöglichkeit für die bewilligten Räume abgegeben.

⁶ Die Schlüsselträger haben auf Verlangen ihren Schlüssel beim zuständigen Mitarbeiter des Technischen Dienstes vorzuweisen. Die Gemeindeverwaltung führt ein Kontrollregister.

⁷ Verliert ein Schlüsselträger seinen Schlüssel, hat dies eine Anpassung des Schliesssystems zu Lasten des Fehlbaren zur Folge (Kosten CHF 300.00).

4. Benützungsordnung Sportanlagen

- ¹ An Wochentagen stehen die Anlagen bis 22.00 Uhr zur Verfügung. An Wochenenden können die Anlagen ausnahmsweise und nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung benützt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- ² Sämtliche Gerätschaften sind nach Gebrauch auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und in sauberem Zustand geordnet zu versorgen.
- ³ Das Spielmaterial (Bälle usw.) ist von den Vereinen selbst anzuschaffen. Bälle und Gerätschaften, welche in der Halle verwendet werden, dürfen im Freien nicht eingesetzt werden. Schuleigene Gerätschaften dürfen grundsätzlich nicht von der Schulanlage entfernt werden.
- ⁴ Die Lautsprecheranlage in der Turnhalle kann von den Vereinen benützt werden.
- ⁵ Wurfübungen und Ballspiele sind so durchzuführen, dass die Halle und Einrichtungen geschont werden.
- ⁶ Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Schmutzige Schuhe (Turnschuhe, Fussballschuhe etc). werden im Freien ausgezogen.
- ⁷ Die Duschanlagen dienen ausschliesslich der Körperpflege. Es ist strikte verboten, schmutzige Turn- oder Fussballschuhe und Kleider in der Duschanlage zu reinigen. Nach dem Duschen ist die Türe zum Duschaum offen zu lassen, damit der Dampf entweichen kann.
- ⁸ Nach Trainingsschluss sind sämtliche Lichter zu löschen, Wasserhähne abzustellen und die Fenster zu schliessen. Die benutzten Räume sind sauber zu verlassen. Der Haupteingang ist abzuschliessen.
- ⁹ Auf dem Rasenplatz bei der Schule und auf dem Kunstrasen darf nur mit dafür geeigneten Schuhen Fussball gespielt werden.
- ¹⁰ Die von der Gemeinde angeordneten Platzsperrn sind einzuhalten.
- ¹¹ An den Wänden/Fenster/Türen dürfen keine Plakate angebracht werden. Der Schaukasten steht zur Verfügung (Kontaktaufnahme mit dem Technischen Dienst).

5. Benützungsgesuch und -bewilligung

- ¹ Raumreservationsanfragen sind frühzeitig, spätestens 1 Woche vor dem gewünschten Termin, über das Reservationssystem auf unserer Homepage vorzunehmen.
- ² Über Benützungsgesuche, Raumzuteilung sowie allfällige Benützungseinschränkungen entscheidet der Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe an die Gemeindeverwaltung delegieren. Im Zweifelsfalle bleibt er abschliessende Entscheidungsinstanz.

6. Eingeschränkte Benützung

- ¹ Die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen zu Gemeinde- und Schulzwecken hat in jedem Fall Vorrang. Dasselbe Vorrecht hat zusätzlich die Kirchgemeinde Röschenz in Bezug auf die Benützung des Mehrzweckraums „Dreiklang“ im Kindergartengebäude.

- 2 Ortsvereine mit einer Bewilligung zur regelmässigen und unentgeltlichen Benützung eines Raumes (Aula, Turnhalle, Musikraum) haben in unumgänglichen Fällen (Gemeindeversammlungen, Schulfeste, Sitzungen ab 15 Teilnehmenden) vorübergehende Benützungseinschränkungen in Kauf zu nehmen. Solche Anlässe sind durch die Gemeinde oder Schule mindestens 14 Tage im Voraus bekannt zu geben. Es ist auf die Vereine Rücksicht zu nehmen.
- 3 An eidgenössischen- und kantonalen Feiertagen bleiben sämtliche Gemeindeanlagen geschlossen.
- 4 Zur Generalreinigung können die Räumlichkeiten durch den Gemeinderat bis zu 2 (zwei) Wochen für jegliche Benützung gesperrt werden.
Zudem bleibt die gesamte Schulanlage während den Schulferien wie folgt geschlossen:

Ferien	Schulhaus		
Sommerferien	Ganze Dauer		
Frühlings- und Herbstferien	Ganze Dauer		
Weihnachtsferien	Ganze Dauer		
Ferien	Aula, Turnhalle und Garderobe	3-Klang	
Sommerferien	ganze Dauer	offen	
Frühlings- und Herbstferien	Zweite Woche	offen	
Weihnachtsferien	Ganze Dauer	Ganze Dauer	

Der Gemeinderat kann in Absprache mit dem Technischen Dienst Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

7. Gebühren

- 1 Für die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen unter Punkt 1 werden Gebühren gemäss den Anhängen I und II erhoben.
- 2 Die Einwohnergemeinde Röschenz und ihre Betriebe (Kindergarten, Schule, Zweckverbände), die Burgerkorporation Röschenz, die Kirchgemeinde Röschenz sowie die Ortsparteien können die Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich benützen.
- 3 Die Ortsvereine mit statuarischem Sitz in Röschenz können die unter Art. 1 Abs. 1 genannten Räume für nicht kommerzielle Anlässe unentgeltlich benutzen.
- 4 Die Ortsvereine mit statuarischem Sitz in Röschenz können die unter Art. 1 Abs. 1 genannten Räume für kommerzielle Anlässe an 10 Tagen pro Jahr unentgeltlich benutzen.
- 5 Die Ortsvereine mit statuarischem Sitz in Röschenz können die unter Art. 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen für nichtkommerzielle sowie für kommerzielle Anlässe unentgeltlich benutzen
- 6 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

8. Übrige Bewilligungen

- 1 Der Verkauf von Getränken und Speisen (Gastgewerbebewilligung) und die Durchführung von Freinacht (Freinachtbewilligung) sind bewilligungspflichtig.

- ² Für das Einholen der entsprechenden Bewilligungen bei der Gemeinde sind die Veranstalter verantwortlich.
- ³ Für das Aufstellen von Lautsprechern und das Abspielen von Musik im Aussenbereich ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen (gem. Polizeireglement §5.6).
- ⁴ Tombola / Lottospiele sind nicht bewilligungspflichtig, müssen aber zwingend beim Kanton BL (Fachbereich Bewilligungen) gemeldet werden.

9. Bezug und Rückgabe

- ¹ Für den Bezug und die Rückgabe von Schlüssel, Geschirr sowie weiterer Einrichtungen ist gemäss Reservationsbestätigung mit dem Technischen Dienst ein Termin zu vereinbaren.
- ² Die Rückgabe erfolgt unter Beachtung von Punkt 11, Absatz 3 (Schäden) und Punkt 12 (Reinigung) spätestens am folgenden Werktag nach dem Anlass im Beisein eines Mitarbeitenden des Technischen Dienstes.

10. Ruhe, Sicherheit und Ordnung

- ¹ Die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Betrieb sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung in und um die benützten Anlagen liegt beim Gesuchsteller. Den Vereinen / Veranstalter können durch den Gemeinderat besondere sicherheitsdienstliche Auflagen (Sicherheitsdienst, Feuerwehr, Polizei, usw.) auferlegt werden. Die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- ² Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde verboten.
- ³ Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen (gem. Polizeireglement §5.6).
- ⁴ Ab 20.00 Uhr sind bei Musik jeglicher Art die Fenster zu schliessen (gem. Polizeireglement §5.6).

11. Sorgfaltspflicht, Haftung

- ¹ Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für die zweckmässige und sorgfältige Benützung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen. Der Geschirrspüler darf nur nach vorgängiger Instruktion durch einen Mitarbeitenden der Gemeinde benützt werden.
- ² Er haftet für Schäden an Gebäude und Einrichtungen, auch wenn sie durch Besucher verursacht worden sind.
- ³ Allfällige Schäden sind bei der Rückgabe dem Mitarbeitenden der Gemeinde zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde erteilt werden.
- ⁴ Bei der Bedienung von Bühneneinrichtung, Lautsprecheranlage sowie der Einrichtungen unter Punkt 1, Absatz 2 lit. a – e sind die Anweisungen des Gemeindepersonals genau zu befolgen.
- ⁵ Das Geschirr aus der Aula, der Küchen beim Mehrzweckraum „Dreiklang“ und dem MZG „Hagebueche“ darf nicht im Freien verwendet werden.
- ⁶ Die Gemeinde lehnt jede Haftung bei Verlust und Diebstahl von Gegenständen sowie bei Unfällen ab.

12. Reinigung Ordnung Sauberkeit

- ¹ Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.
- ² Die benutzten Tische und Stühle sind zu reinigen und gemäss Anleitung des Gemeindepersonals geordnet zu deponieren.
- ³ Das Geschirr und die Küche sind aufgeräumt und in sauberem Zustand abzugeben.
- ⁴ Die Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben. Bei grösseren Anlässen ist auf Anordnung des Gemeindepersonals der Boden feucht aufzunehmen.
- ⁵ Für die Abfallentsorgung hat der Veranstalter zu sorgen. Die Gebühren werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

13. Aufsicht

Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde wachen darüber, dass den hier erlassenen Bestimmungen nachgelebt wird. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

14. Verstösse und Ausschlüsse

- ¹ Bei der Abgabe der Räumlichkeiten, ist die Reinigung durch die Gemeindeangestellten zu kontrollieren und Mängel sofort anzuzeigen. Benützern, welche die Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht ordnungsgemäss zurückgeben, wird der allfällige Mehraufwand für die Reinigung in Rechnung gestellt.
- ² Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, kann von weiteren Benutzungen ausgeschlossen werden.

15. Inkraftsetzung

Diese Benützungs- und Gebührenordnung tritt durch den Beschluss des Gemeinderates vom 16. September 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse.

Einwohnergemeinde Röschenz

Präsident

Verwalter



Holger Wahl

Jean-Michel Peressini

B Anhang I: Benützungstarif Räume

Die Gebühr wird pro Tag und Anlass erhoben und beinhaltet: Miete für Räumlichkeit und Nebenräume (WC-Anlagen, Garderobe) inkl. Heizung, Strom, Wasser und Kosten Technischer Dienst.

	Vereine, Parteien, Organisationen				Private			
	ortsansässig		auswärtig		ortsansässig		auswärtig	
	\$	Ⓢ	\$	Ⓢ	\$	Ⓢ	\$	Ⓢ
Aula ohne Küche	150.-*	Gratis	300.-	200.-	150.-	100.-		
Aula mit Küche	300.-*	Gratis	600.-	300.-	300.-	200.-		
Sporthalle		Gratis		200.-				
MZR „Dreiklang“ mit Küche	150.-*	Gratis	400.-	200.-	300.-	200.-		
MZG Musikraum	150.-*	Gratis	400.-	200.-	300.-	200.-		
MZG Sitzungszimmer	Gratis	Gratis			50.-	Gratis		

Ⓢ = Anlass mit kommerzieller Nutzung

Ⓢ = Anlass ohne kommerzielle Nutzung

* = gemäss Art. 7, Abs. 4: Bis 10 Tage pro Jahr gratis.

Bemerkungen:

- Gemeinnützige Organisationen werden wie ortsansässige Vereine behandelt.
- Bei Geburtstagsfeiern wird die Aula nur mit Küche vermietet.
- Für die Nachreinigung werden CHF 100.- pro Stunde in Rechnung gestellt.
- Schlüsselverlust kostet CHF 300.- (gemäss 3.7).
- Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ½-Tag = 5 Stunden = Halber Preis

C Anhang II: Gebühren für die Benützung der Einrichtungen

	Vereine, Parteien, Organisationen		Private	
	ortsansässig		ortsansässig	
	\$	Ⓢ	\$	Ⓢ
Festgarnituren	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis
Beamer	In der Miete Aula inbegriffen, sonst keine Benützung			

\$ = Anlass mit kommerzieller Nutzung

Ⓢ = Anlass ohne kommerzielle Nutzung

Bemerkungen:

- Gemeinnützige Organisationen werden wie ortsansässige Vereine behandelt.